



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

25.06.2021

Nr. 25

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Rathaus/Amtsverwaltung bleibt voraussichtlich bis zum 30.06.2021 geschlossen

Selbstverständlich stehen wir den Bürgerinnen und Bürgern in Notfällen zur Verfügung. Hierzu bitten wir allerdings um vorherige Kontaktaufnahme per Mail oder Telefon, so dass das weitere Vorgehen dann abgestimmt werden kann. Hierfür stehen - soweit bekannt - die persönlichen Kontaktdaten der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung; falls diese nicht bekannt sind, erfolgt die Kontaktaufnahme über Tel. 04392/4010 oder info@amt-nortorfer-land.de.

Oder nutzen Sie die Möglichkeit, Termine für das Einwohnermeldeamt auf unserer Homepage www.amt-nortorfer-land.de über die Online-Terminvereinbarung zu buchen.

Bitte beachten Sie, dass auch bei Wiederöffnung des Rathauses für das Einwohnermeldeamt weiterhin eine vorherige Terminvereinbarung notwendig ist!

Es wird versucht werden, allen Bürgerinnen und Bürgern schnellstmöglich zu helfen und somit die Auswirkungen der notwendigen Schließung so gering wie möglich zu halten.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis!

**Staschewski
Amtsdirektor**

Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibung

Auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter www.amt-nortorfer-land.de ist in der Rubrik „Stellenangebote“ veröffentlicht:

**Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)
zum 01.08.2022**

Informationen erhalten Sie auch telefonisch bei Fr. Bock, Rufnr.: 0 43 92/401-211.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

25.06.2021

Nr. 25

Amt Nortorfer Land - Einladung zu einer Sitzung des Hauptausschusses des Amtes Nortorfer Land

Die nächste Sitzung des Hauptausschusses des Amtes Nortorfer Land findet am Montag, 28.06.2021, 18:00 Uhr, "Holsteinisches Haus", Große Mühlenstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

Die Sitzung wird unter Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Abstandsregelungen durchgeführt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 29.10.2020
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
4. Mitteilungen und Anfragen
5. Anschaffung eines Faltbehälters für die Löschwasserversorgung auf Antrag des Amtswehrführers
6. Einrichtung einer mobilen Hörtechnik für Hörgeschädigte in den Sitzungsräumen des Rathauses
7. Finanzierung der außeramtlichen Flüchtlingsbetreuung:
hier: Empfehlung an den Amtsausschuss
8. Abgabe einer Stellungnahme zum Prüfungsbericht über die Kassen- und Ordnungsprüfung beim Amt Nortorfer Land;
hier: Beschlussempfehlung an den Amtsausschuss
9. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines Auftrages an einen externen Dienstleister zur Unterstützung bei der Erstellung von neuen Feuerwehrgebührensatzungen

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

10. Personalangelegenheit 1
11. Personalangelegenheit 2

Ackermann
Ausschussvorsitzender

Gemeinde Langwedel - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Langwedel sucht für ihren Kindergarten zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in (m/w/d)
in Vollzeit (39 Stunden/Woche, unbefristet)

Nähere Auskünfte zu der Stelle erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401210).



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

25.06.2021

Nr. 25

Gemeinde Warder - Neuaufstellung des B-Planes Nr. 8 „Erweiterung Lohweg/ Schulstraße“, einschließlich der notwendigen 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Warder hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung Warder hat in ihrer Sitzung am 21.07.20 den Beschluss gefasst, für das Gebiet „nördlich der Dorfstraße, östlich des Lohweges, südlich des Grundstücks Lohweg Nr. 16, auf dem Flurstück 100, Flur 6, Gemarkung Warder“ den o.a. Bebauungsplan aufzustellen.

In dem aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde sind für das Gebiet zum Teil Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Somit ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, die in einem Parallelverfahren durchgeführt wird.

Durch die Aufstellung dieser Bauleitpläne soll Baurecht für neuen Wohnraum in dem Gebiet geschaffen werden.

Als nächster Verfahrensschritt steht die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an. Diese frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll durch eine 4-wöchige Auslegung erfolgen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt: östlich des Lohweges, nördlich der Dorfstraße und südlich des Grundstücks Lohweg Nr. 16.



Die Unterlagen des B-Planes Nr. 8 sowie der 13. Änderung des F-Planes für diese frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit liegen in der Zeit vom 28.06.2021 bis zum 23.07.2021 in der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes im Flur vor den Zimmern 114 - 116 öffentlich aus. Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

montags und dienstags	von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags	von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

25.06.2021

Nr. 25

Diese Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land www.amt-nortorfer-land.de unter „Bauen und Wohnen“ und den Punkt „Aktuelle Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Zimmer 116/117 zur Niederschrift abgeben.

Aufgrund der Verschärfung von Corona-Maßnahmen ist während des Auslegungszeitraumes eine Schließung des Rathauses nicht ausgeschlossen. Sollte das Rathaus während des Auslegungszeitraumes für die Öffentlichkeit geschlossen werden, besteht weiterhin die Möglichkeit zur Einsicht der Entwurfsunterlagen und sich entsprechend zu den Planungszielen elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern, indem mit einem Mitarbeiter der Amtsverwaltung ein Termin vereinbart wird, unter der Telefonnummer: 04392 4010 1 oder per e-Mail an info@amt-nortorfer-land.de.

Nortorf, 17. Juni 2021

Amt Nortorfer Land
FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung
Staschewski
Amtsleiter



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

25.06.2021

Nr. 25

Gemeinde Warder - Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Warder (Wassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 514), der § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 6 Abs. 1-7 und § 9a Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und des § 26 der Wasserversorgungssatzung vom 03.12.1996 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Warder vom 17.06.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Warder erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Warder und aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Ellerdorf vom 29. Mai 1997 im Gemeindegebiet Ellerdorf für die Flurstücke 7, 1/1, 1/2 und 3 der Flur 15, Gemarkung Groß Vollstedt.

§ 2 - Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Wasserversorgung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Zu den Kosten der Unterhaltung gehören auch die Kosten für den Austausch der Wasserzähler nach den Vorschriften des Eichgesetzes. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.
- (2) Die Grundgebühr wird erhoben für das Vorhalten der Wasserversorgungsanlage für bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücke.
- (3) Die Zusatzgebühr wird erhoben für die Benutzung der Anlage für alle Grundstücke, die tatsächlich an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

§ 3 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird nach der Zahl der Wohnungen auf den angeschlossenen Grundstücken erhoben. Sie beträgt für jede Wohnung auf dem angeschlossenen Grundstück **108,00 Euro** jährlich.
- (2) Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind, wenn sie tatsächlich als Wohnungen für andere, als eigene Zwecke genutzt werden. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche Betriebe, ausgenommen hiervon sind Gewerbebetriebe, die gegen ein finanzielles Entgelt eine vorübergehende Unterkunft zur Verfügung stellen, oder landwirtschaftliche Betriebe oder sonstige Einrichtungen, die die Wasserversorgungsanlage in Anspruch nehmen können, wird für jeden Betrieb oder jede Einrichtung eine Grundgebühr wie für eine Wohnung erhoben. Bei Alten- und Pflegeheimen werden je 2,8 Pflegeplätze (Betten) als eine Wohnung angerechnet. Bei Gaststätten und Versammlungsräumen werden in Gaststuben je 10 Sitzplätze als eine Wohnung und in Sälen je 50 Sitzplätze als 1 Wohnung angesetzt. Befinden sich in einem Gebäude mehrere Ferienzimmer/Ferienwohnungen, werden je angefangene 100 qm der für diesen Zweck genutzten Gesamtfläche als eine Wohnung angesetzt. Als Ferienzimmer/Ferienwohnung gelten Räume, die gegen ein finanzielles Entgelt als vorübergehende Unterkunft zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Sie beträgt **1,52 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

25.06.2021

Nr. 25

- (4) Für die Abgabe von Bauwasser wird, soweit nicht durch Wasserzähler gemessen, eine Pauschale erhoben. Diese beträgt 100,00 Euro für jedes Bauvorhaben.
- (5) Zu den in den Absätzen 1 - 4 genannten Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 4 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
 - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses einschließlich Wasserzähler folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird und
 - b) für die Zusatzgebühr mit dem Verbrauch.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hausanschluss außer Betrieb genommen wird und der Gemeinde hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nur für einen Teil des Jahres, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgrundgebühr zu zahlen.
- (4) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer des Grundstücks oder die Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümer Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Im Gebiet des Feriendorfes Warder (Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Warder) sind die Pächter der mit Wochenendhäusern bebauten Pachtparzellen Gebührenschuldner, wenn für sie geeignete Wasserzähler vorhanden sind. Eigentümer und Pächter sind Gesamtschuldner.
- (5) Bei einem Schuldnerwechsel wird der neue Gebührenschuldner vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Schuldner der Gemeinde den Wechsel nachweist und eine Zwischenablesung beantragt. Der bisherige Schuldner haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.
- (6) Gemäß § 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes ruht die Gebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (7) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 a – Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist abweichend vom Kalenderjahr der Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.06. eines jeden Jahres. Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt einmal jährlich zum 01.07. des Kalenderjahres.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Abrechnungsperiode, die am 01.07. des Vorjahres begonnen und am 30.06. des laufenden Jahres geendet hat.

§ 5 - Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

25.06.2021

Nr. 25

- (2) Die Gemeinde erhebt vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr. Die Vorauszahlung wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage im Vorjahr entnommenen Wassers berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die entnommene Wassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (3) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen zum 01.07. des Kalenderjahres als Jahreszahler entrichtet werden.
- (4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 6 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, der Ordnungsbehörden, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Nortorfer-Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, von Angaben der Eigentümerinnen des Feriendorfes Warder und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 4 Abs. 7 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, das Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Warder, den 18.06.2021

Gemeinde Warder
Die Bürgermeisterin
gez. Stahl

Die vorstehend abgedruckte Neufassung der Wassergebührensatzung der Gemeinde Warder wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
gez. Staschewski



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

25.06.2021

Nr. 25

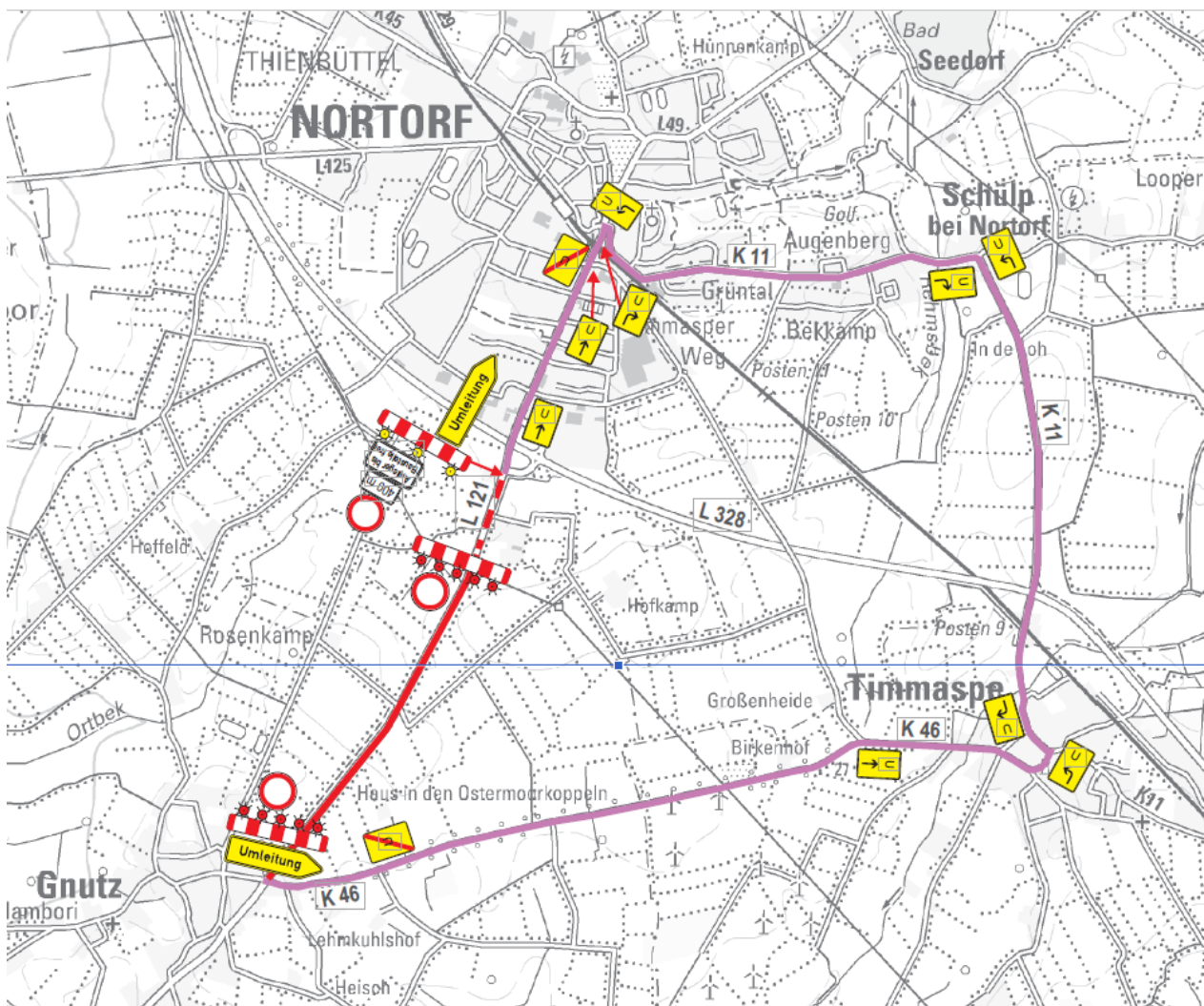
Nachrichtliche Bekanntmachung - L 121: Sanierung zwischen Gnutz und Nortorf

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) bessert kurzzeitig die beschädigte Landesstraße 121 eintägig am 28. Juni 2021 (von 8:00 bis 16:00 Uhr) zwischen Gnutz und Nortorf aus. Es handelt sich um Reparaturarbeiten einzelner Schadstellen und *ausdrücklich nicht um eine vollständige Sanierung*. Die Arbeiten können aus Gründen der Verkehrssicherheit, des Arbeitsschutzes und der Bauqualität nur unter Vollsperrung stattfinden.

Umleitung

Die ausgeschilderte Umleitung führt von Gnutz über die K 46 nach Timmaspe und weiter über die K 11 über Schulp (bei Nortorf) und umgekehrt. Ortskundigen wird empfohlen den Baustellenbereich weiträumig zu umfahren. Radfahrer*innen, Fußgänger*innen und der öffentliche Personennahverkehr können den Baubereich passieren, ebenso wie Rettungsdienst und Polizei.

Die Verkehrsführung wurde mit der Polizei, der Verkehrsbehörde, dem Kreis, dem Amt, den Gemeinden und dem Buslinienbetreiber abgestimmt. Der LBV.SH bittet, sich auf die weiteren Arbeiten einzustellen, den ausgeschilderten Umleitungen zu folgen sowie um rücksichtvolles Verhalten zum Schutz der Menschen auf der Baustelle.





**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

25.06.2021

Nr. 25

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139.

Feste Termine erhalten Sie zur Zeit nur nach telefonischer Absprache. Bitte beachten Sie die Masken- und Desinfektionspflicht.

Migrationsberatung Schleswig-Holstein - durch den Träger Umwelt Technik Soziales e.V. (UTS)

Jeden Mittwoch von 9-13 Uhr im Markushaus, Niedernstr. 2 in 24589 Nortorf.

Ansprechpartnerin: Anja Bönning, telefonisch unter 01578-1286615 oder per Email an boenning.msb@utsev.de.
